



Überzähne im Friseursalon

In der 69. Folge unserer Serie über Schadensfälle schildern wir einen Streit um einen Fliesenbelag in einem Friseursalon. Der Bauherr/Friseur bemängelte Überzähne (Unfallgefahr) und verweigerte die Bezahlung. Das Gericht gab jedoch dem Fliesenleger recht.

In einem Friseursalon (Salon, Personalraum und WC, ca. 15 Kundenplätze) verlegte ein Fliesenlegermeister im Jahr 2007 90 m² 60 / 30 Fliesen II. Wahl aus Feinsteinzeug; der Fall betrifft aber ebenso Verleger von Naturwerkstein. Die Rechnungssumme betrug 4.339 €.

Die Klage

Der Fliesenleger forderte seinen Werklohn ein. Hierauf wurden ihm 3000 € als Abschlag bezahlt. Als die Restzahlung verweigert wurde, reichte der Fliesenleger über seinen Anwalt Klage auf Zahlung ein. Der Bauherr behauptete, die Arbeiten seien mangelhaft. Die Bodenfliesen wiesen Höhendifferenzen von teilweise 7 mm auf. Aufgrund dieser Differenzen hätten es die Mitarbeiter schwer, die Fri-

siersessel zu verrücken; sie würden mit den Rollen an den Plattenkanten hängenbleiben. Außerdem brächten die Höhendifferenzen die Kunden zum Stolpern. Die Höhendifferenzen entsprächen nicht den Toleranzen. Dass Fliesen II. Wahl verwendet wurden, habe mit dem Mangel nichts zu tun.

Das Gutachten

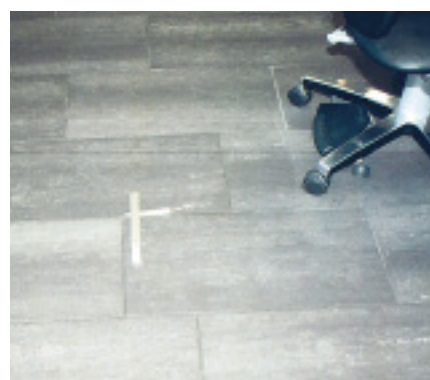
Das Gericht holte im Februar 2008 ein schriftliches Sachverständigengutachten ein, das im Mai erstattet und im August bei einem Gerichtstermin erläutert wurde.

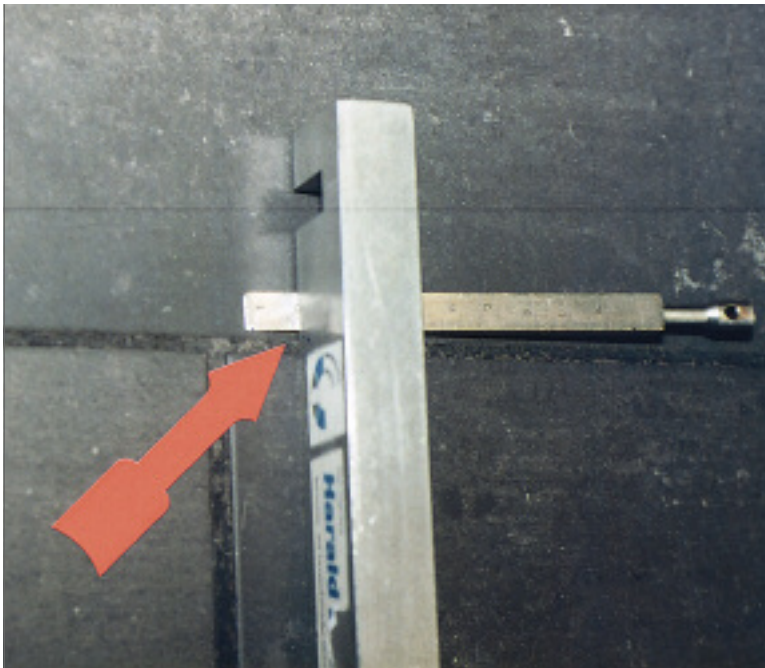
Beim Ortstermin hatte der Sachverständige an verschiedenen Stellen des Bodenbelags Messungen durchgeführt. Von insgesamt zwölf Messungen lagen drei außerhalb der



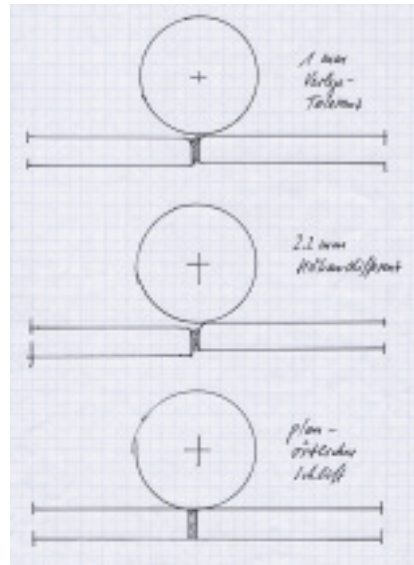
Der Friseursalon

Friseursessel und leichte Überzähne





Messung: 2,2 mm hoher Überzahn



Norm für Fliesen I. Wahl, d. h. über 1,9 mm (einmal 2 mm und zweimal 2,2 mm). Insgesamt sei damit das Verlegeergebnis für Fliesen II. Wahl nicht zu beanstanden, so der Sachverständige bei der Anhörung vor Gericht. Als Grundlage seiner Beurteilung führte er das ZDB-Merkblatt »Höhendifferenzen in Keramischen-, Betonwerkstein- und Naturwerksteinbekleidungen und Belägen« von 2005 an.

Das Urteil

Im September 2008 verurteilte das Amtsgericht den Bauherrn zur Zahlung der Restsumme von 1339 € nebst Zinsen und 374 € Anwaltskosten an den klagenden Unternehmer. Auch die Kosten des Rechtsstreits wurden dem Beklagten auferlegt.

Die Begründung des Urteils

Nach dem Beweisergebnis war das Gericht der Auffassung, dass der klagende Unternehmer fachgerecht gearbeitet hatte. Die vom Sachverständigen festgestellten Überzähne lagen sogar weitestgehend im Normbereich für Fliesen I. Wahl; ganz sicher aber entsprachen sie dem Standard der bei der Verlegung von Fliesen II. Wahl zu erreichen ist. Von einer mangelhaften Verlegung konnte also keine Rede sein.

Von Stolperkanten kann man laut dem Merkblatt BGR 181 der Berufsgenossenschaft erst dann sprechen, wenn Überzähne von über 4 mm festzustellen sind. Das war hier eindeutig nicht der Fall. Die Klage des Unternehmers hatte bei der vorgefundenen Sachlage uneingeschränkt Erfolg.

Aktenzeichen

14 C 653 / 07 Amtsgericht Rheine
Dipl.-Ing. Harald Zahn

FAZIT

Bodenbeläge sind nicht immer ohne Überzähne zu erstellen. Handwerkliche Toleranzen werden bis zu 1,0 bzw. 1,3 mm akzeptiert.

Darüber hinaus sind materialbedingte Maßtoleranzen zulässig, z. B. II. Wahl bei Fliesen (Wölbungen und Windschiefe) oder bruchraue Oberflächen bei Naturwerkstein. Der sorgsam agierende Unternehmer klärt seine Kunden vor Auftragserteilung über diesen Sachverhalt auf und klärt ab, welche Anforderungen an die Ebenheit des Bodenbelages gestellt werden.

Breton: Spitzentechnologie und Qualität zu vernünftigen Preisen



Brückensäge Smart-Cut S/NC 600 - 800

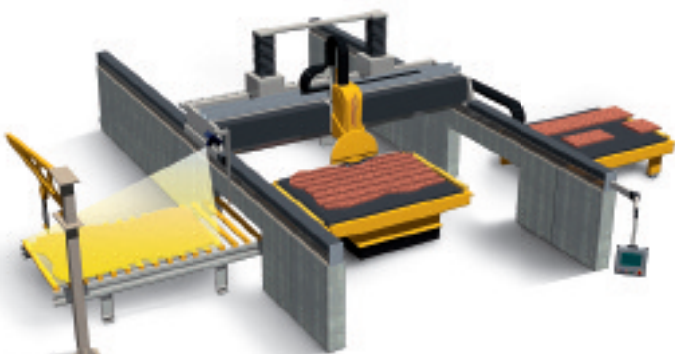


EasyCut FE 600

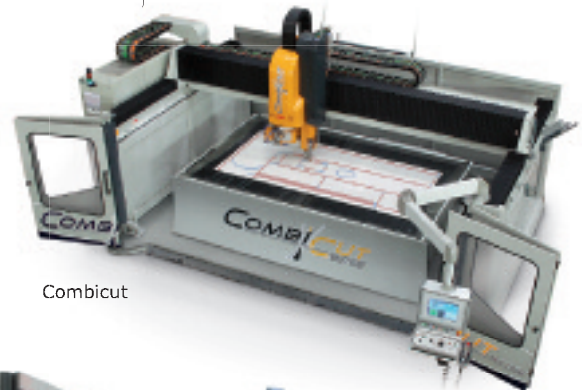


Speedycut FK/NC 800 - 1100 - 1400

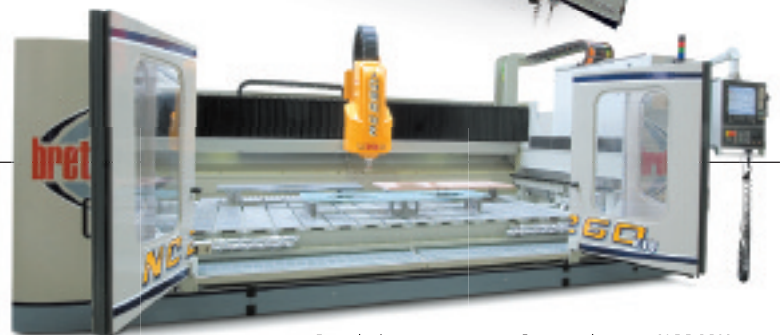
Vertikal-Kantenschleifmaschine Easyedge V7



Sägeanlage S/N600B mit Förderband-Tisch



Combicut



Bearbeitungszentrum Contourbreton NC260K

Visit us at
MARMOMACC
 30.09 - 03.10 2009 Verona Italy
 Hall 4 - Booth n. A6-A7 B6-C7

breton GmbH

Schulstr. 30 - 72654 Neckartenzlingen
 Tel. 07127 - 948 498 - Fax 07127 - 948 499
 office@breton-deutschland.de - service@breton-deutschland.de
 Ihr Ansprechpartner Verkauf: Norbert Sieder
 Tel. 01522 - 86 29 549 - n.sieder@breton-deutschland.de

breton

Driven by Innovation

tel. +39 0423 7691
 fax +39 0423 769600
 www.breton.it
 info@breton.it